



## Bezirksregierung Arnshausen

G 31/23

**Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerfläche A953 für u. a. Abfälle**

Bezirksregierung Arnshausen  
Az.: 900-0058251-0007/IBG-0002

Dortmund, 03.06.2024

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 19.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstück 479 beantragt.

Bei der SAV handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, ... durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, ..., Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag, die zu den unter Nummer 8.1.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen gehört. Zur SAV gehört u. a. die genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ... bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. die Stilllegung der Lagerfläche A959 in ihrer Funktion als Lagerfläche für Abfälle und leere Gebinde.
2. die Errichtung und den Betrieb einer dreiseitig mit Hochbordsteinen umfassten, 144 m<sup>2</sup> (ca. 16 m x 9 m) großen Lagerfläche A953 für max. 25 t gefährliche Abfälle, 9 t neue, leere Gebinde und 15 t Papierabfälle.

Damit verbunden ist die Betonierung einer flüssigkeitsdichten Stahlbetonplatte mit einem Gefälle von ca. 2 % zur nördlichen Seite, die für die Lastklasse SLW 30 für Stapler- und LKW-Verkehr ausgelegt ist, sowie die Installation einer mit Edelstahl bzw. PE-HD ausgekleideten, betonierten Auffangrinne mit ca. 11,2 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen inkl. Pumpensumpf. Die Auffangrinne ist mit einem Schwerlastgitterrost ausgestattet.

Die Aufstellung der Pumpe erfolgt im nordöstlichen Bereich, angrenzend an die Stahlbetonplatte, auf einem separaten, mit Anfahrerschutz gesicherten Einzelfundament aus Stahlbeton.

Die passive Lagerung der gefährlichen Abfälle, die für die Verbrennung in der SAV oder die externe Entsorgung bzw. Verwendung im Werk vorgesehen sind, erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden, z. B. restentleerte IBCs, Fässer, Papptrommeln sowie Big-Bags mit Altadsorbens oder Entwässerungsmulden mit Reinigungsrückständen, in bis zu zwei IBC-Ebenen bzw. bis zu 2,5 m Höhe.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Leistung der SAV von 25,2 GJ/h bzw. der Einsatzmenge an gefährlichen Abfällen von > 10 t/d verbunden.

Die Lagerkapazität der Lagerfläche ist auf insgesamt 49 t, davon max. 25 t gefährliche Abfälle und max. 15 t nicht gefährliche Abfälle, begrenzt.

Die Lagermenge des Abfalllagers für gefährliche Abfälle bleibt mit ca. 1.480 t unverändert.

An- und Ablieferungen der Abfälle und Entwässerungsmulden mit LKW erfolgen ausschließlich werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der innerbetriebliche Transportverkehr mit geeigneten Flurförderzeugen findet täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr statt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 (G) und Nr. 8.12.1.1 (G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlagen verbunden sind.

Die neue Lagerfläche A953 ist als Ersatz für die Fläche A959, die bisher der zeitweiligen Lagerung von nicht mehr als 25 t Abfälle und bis zu 9 t leere Gebinde (neu bzw. gereinigt; z. B. IBC's) diente, geplant. Folglich ist mit dem Vorhaben keine Erhöhung der max. Lagermenge an gefährlichen Abfällen von ca. 1.480 t im Bereich der SAV verbunden. Die Genehmigungsschwelle einer Lageranlage für nicht gefährliche Abfälle von 100 t wird weiterhin unterschritten.

LKW-Transporte zur Abholung der extern zu entsorgenden Abfälle erfolgen wie bisher ausschließlich werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Innerbetriebliche Transportbewegungen im Rahmen von Verladetätigkeiten durch Personal bzw. der Bedienung von Flurförderzeugen sind mit keinen lärmrelevanten Tätigkeiten verbunden. Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Die neu zu versiegelnde Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände und ist bereits größtenteils gepflastert, sodass mit keinen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu rechnen ist.

Es steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Schroeren